

Nichtamtlicher Teil.

Bur Anwendung des Urheberrechtsgesetzes.

Seit einigen Wochen bildet die bisherige Anwendung des Urheberrechtsgesetzes insoweit den Gegenstand einer lebhaften Erörterung, als es sich um die Anwendung des § 18 handelt; diese Erörterung beschränkt sich nicht etwa auf die Fachpresse, sondern sie tritt auch in der politischen Presse auf, und die Lebhaftigkeit, mit der sie geführt wird, bietet einen guten Beweis dafür, daß es sich bei ihr um Interessen handelt, denen von der einen und andern Seite eine erhebliche Bedeutung beigelegt wird.

Die Ursache dieser beinahe schon zu einer Preßfehde gewordenen Auseinandersetzung bildet einerseits die Auslegung des Begriffs »Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts«, andererseits seine Abgrenzung von den Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts. Die Zeitungsverleger führen darüber Beschwerde, daß von seiten zahlreicher Schriftsteller und verschiedener, gewissermaßen nur zu diesem Zwecke gebildeter Schriftsteller-Vereine der Versuch gemacht werde, dem Begriff »Ausarbeitung« eine Tragweite zu geben, die ihm nicht zukomme, daß man für jede an sich gleichgültige und keinerlei geistige Arbeit beanspruchende Mitteilung Honorierung bei Strafandrohung verlange und sich somit auf dem besten Wege befinde, den Unterschied zwischen vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Ausarbeitungen zu beseitigen. Bereits wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, diesen Gegenstand im Reichstage zur Sprache zu bringen, damit der Staatssekretär des Reichsjustizamts veranlaßt werde, eine Dienstanweisung der Landesjustizbehörden an die Staatsanwaltschaften zu dem Zwecke herbeizuführen, um eine richtigere Auffassung der genannten Begriffe in der Rechtsübung zu bewirken. Diesen Klagen der Zeitungsverleger stehen aber gleich starke der Schriftsteller gegenüber, die darauf hinauskommen, daß man auf Umwegen sie um die Früchte der Erweiterung ihrer Schutzrechte bringen wolle, die das neue Gesetz eingeführt habe.

Betrachtet man die Sachlage objektiv, so wird man nicht verkennen dürfen, daß auf beiden Seiten sich die Neigung zur Uebertreibung geltend macht, daß aber allerdings seitens mancher Schriftstellervereine eine ganz ungerechtfertigte Ueberspannung des Schutzgedankens statifindet, die um so bedenklicher ist, als sie sehr leicht zu einem Rückschlag führen kann, zu einem Rückschlag, unter dem die wirksame Vertretung der Rechte der Autoren sehr zu leiden hätte. Es muß mit aller Entschiedenheit darauf geachtet werden, daß die Praxis zwischen den beiden Begriffen »Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts« und »Ausarbeitungen« scharf unterscheidet, da sonst die Absicht, die der Gesetzgeber bei der Aufnahme des § 18 gehabt hat, in das Gegenteil verwandelt würde.

Es mag zugegeben werden, daß es nicht immer leicht ist, zwischen beiden Begriffen die richtige Grenze zu ziehen, und daß man auch nicht allzu selten Urteilen begegnet, in denen als Ausarbeitung unterhaltenden Inhalts eine Mitteilung qualifiziert wird, die man unbedenklich zu den »vermischten Nachrichten« zu zählen hat; aber im allgemeinen können die Schwierigkeiten, die einer richtigen Behandlung dieser Frage entgegenstehen, auch nicht als übergroß erachtet werden. Richter und Staatsanwälte sind doch auch nicht gerade Böötier, denen das literarische Leben ein Ding mit sieben Siegeln wäre; sie

wissen am Ende doch auch zu beurteilen, ob es sich bei einer Publikation um das Produkt der geistigen Arbeit handelt, dem das Gesetz seinen Schutz zuwendet, oder um eine Darstellung, der dieser Schutz versagt worden ist. Als unmöglich muß es bezeichnet werden, in genereller Weise die Merkmale anzugeben, die für die Annahme der beiden Begriffe maßgebend sind, oder Begriffserläuterungen aufzustellen, deren Verwendung für alle Fälle ohne Schwierigkeit bewerkstelligt werden könnte.

Der Beweis, daß ein auf dieses Ziel gerichtetes Streben von vornherein erfolglos ist, mag und kann vor allem aus den Ausführungen entnommen werden, die sich in den Kommentaren darüber finden; es sind durchweg Umschreibungen, welche die Verfasser anführen, und fast allenthalben wird bemerkt, daß die Entscheidung nur für den Einzelfall in zutreffender Weise gegeben werden könne. Wenn dem so ist, so dürfte aber die Hoffnung, daß die Reichsjustizverwaltung eine dienstliche Anweisung der Staatsanwaltschaften über die Auffassung dieser Begriffe und ihre Anwendung herbeiführte, ziemlich aussichtslos sein, ganz abgesehen davon, daß das Reichsjustizamt schon aus grundsätzlichen Bedenken sich ablehnend hiergegen verhalten wird, da es naturgemäß nicht die Aufgabe hat, der Interpretation der Gerichte vorzugreifen.

Die in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten sind naturgemäß gerade jetzt besonders erheblich, weil das neue Gesetz manchen bisher bestehenden Gewohnheiten entgegentritt und andererseits sich jene Tendenz zur Ueberspannung des Schutzgedankens geltend macht, die vorhin schon erwähnt wurde. Indessen läßt sich über diese bei gutem, auf beiden Seiten vorhandenen Willen hinwegkommen, auch ohne daß es geboten wäre, die schwerfällige Gesetzgebungsmaſchine in Bewegung zu setzen, wie dies bereits wieder verlangt wird.

Einerseits muß daran festgehalten werden, daß die Schriftsteller berechtigt sind, die Honorierung jeder Ausarbeitung zu verlangen, und daß sie die Bestrafung des nicht genehmigten Abdrucks einer solchen Ausarbeitung herbeiführen können; man wird auch weiter zu bedenken haben, daß allzu strenge Anforderungen an den Begriff der Ausarbeitung weder bisher gestellt worden sind, noch in Zukunft gestellt werden dürften und in Fällen des Zweifels der Zeitungsverleger sich zu gunsten der Annahme einer Ausarbeitung entscheiden sollte. Andererseits muß aber auch der Versuch, im Interpretationswege die Begriffsgrenze der Ausarbeitung zu verschieben, um so energischer zurückgewiesen werden, als er regelmäßig nicht von den Schriftstellern, sondern von Bureaux ausgeht, die sich dieser Sache berufs- und gewerbsmäßig annehmen. Die Notizen der Lokalreporter, um die es sich für die Praxis bei dieser Frage vor allem handelt, sind regelmäßig nur »vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts« und qualitativ von einer Ausarbeitung himmelweit verschieden. Niemand hat bisher daran gedacht, daß Mitteilungen von Unfällen, Festen, Vereinsveranstaltungen unter den Begriff der Ausarbeitungen fallen, und auch dem Gesetzgeber ist dies nicht in den Sinn gekommen, wie aus den Beispielen zu entnehmen ist, die in den Motiven bei der Erwähnung des Begriffs »Vermischte Nachrichten« angeführt werden.

Auch in andern Ländern ist man weit davon entfernt, dem Schutzgedanken eine solche Tragweite zu geben, die am letzten Ende zu einer Schädigung der schriftstellerischen